

Ergänzende Bedingungen der Stadtwerke Güstrow GmbH zu der Verordnung über Allgemeine Bedingungen für die Grundversorgung von Haushaltskunden und die Ersatzversorgung mit Gas aus dem Niederdrucknetz (Gasgrundversorgungsverordnung – GasGVV)

vom 26.10.2006 zuletzt geändert durch Artikel 2 der Verordnung vom 22. Oktober 2014 (BGBl. I S. 1631)

I.) Einleitung

Die Stadtwerke Güstrow machen als Grundversorger von Haushaltskunden und für die Ersatzversorgung von Letztverbrauchern im Netzgebiet, nach dem Energiewirtschaftsgesetz und der vorgenannten Verordnung von ihrem Recht Gebrauch, nähere Einzelheiten der Belieferung mit Gas in ihren Ergänzenden Bedingungen zu regeln.

II.) Begriffsbestimmung

Haushaltskunden sind Letztverbraucher, die Energie überwiegend für den Eigenverbrauch im Haushalt oder für den einen Jahresverbrauch von 10.000 Kilowattstunden nicht übersteigenden Eigenverbrauch für berufliche, landwirtschaftliche oder gewerbliche Zwecke kaufen. Letztverbraucher sind Kunden, die Energie für den eigenen Verbrauch kaufen.

III.) Ergänzende Bedingungen

1. Messeinrichtungen gemäß § 8 GasGVV

1.1. Die Messeinrichtungen werden regelmäßig durch den Netzbetreiber (Stadtwerke Güstrow GmbH) oder dem Messstellenbetreiber nach den gesetzlichen Bestimmungen der Niederdruckanschlussverordnung (NDAV) abgelesen. Die Stadtwerke Güstrow sind nach der GasGVV berechtigt, die Messeinrichtungen zusätzlich durch Mitarbeiter, Beauftragte oder durch den Letztverbraucher selbst ablesen zu lassen.

1.2. Die Kosten für die vom Kunden veranlasste Prüfung der Messeinrichtung werden – wenn die Prüfung ergibt, dass die gesetzlichen Verkehrsfehlergrenzen nicht überschritten werden – dem Kunden in Rechnung gestellt. Dabei sind vom Kunden neben den tatsächlichen Kosten für die Befundprüfung durch die Eichbehörde oder eine andere staatlich anerkannte Prüfstelle im Sinne des § 2 Abs. 4 Eichgesetz auch die Kosten für den Aus- und Einbau der Messeinrichtung sowie deren Transport nach tatsächlichem Aufwand zu erstatten.

2. Vorauszahlungen, Sicherheitsleistungen gemäß § 14 und 15 GasGVV

2.1. Die Stadtwerke Güstrow sind berechtigt, Vorauszahlungen zu verlangen, wenn nach den Umständen des Einzelfalles Grund zu der Annahme besteht, dass der Kunde seinen Zahlungsverpflichtungen nicht oder nicht rechtzeitig nachkommt. Diese Gründe liegen insbesondere vor - bei wiederholt unpünktlicher oder unvollständiger Zahlung
- bei wiederholter Mahnung
- nach einer Versorgungsunterbrechung wegen Nichterfüllung angemahnter Zahlungen
- bei einer Eintragung des Kunden in das Schuldnerverzeichnis

2.2. Zur Vorauszahlung sind entsprechend der berechneten Abschlagshöhe bis zu maximal drei Abschläge (Teilbeträge) jeweils vor Beginn der Versorgung (Beginn des Abschlagszeitraumes) im Voraus an die Stadtwerke Güstrow zu zahlen. Die geleisteten Vorauszahlungen werden bei der nächsten folgenden Jahresrechnung berücksichtigt.

2.3. Die Stadtwerke Güstrow können statt der Vorauszahlungen auch den Einsatz eines Chipkartenzählers oder sonstiger vergleichbarer Vorkassensysteme beim Kunden verlangen. Der Kunde hat die hierfür anfallenden Kosten zu tragen (Punkt 4.4.).

3. Abrechnung, Abschlagszahlungen und Rechnungslegung gemäß § 12, 13, 16 GasGVV

3.1. Grundlage der Abrechnung ist die Kilowattstunde (kWh). Der Verbrauch an kWh wird wie folgt ermittelt:

Die Anzahl der am Zähler abgelesenen Kubikmeter wird mit einem Umrechnungsfaktor multipliziert, der unter Berücksichtigung des mittleren Brennwertes und der mittleren physikalischen Zustandsgröße des vom Gasversorgungsunternehmen bezogenen Erdgases errechnet wird. Der Umrechnungsfaktor wird bei jeder Abrechnung neu ermittelt. Zwischen der dem Kunden zur Verfügung stehenden Nutzenergie einer „Kilowattstunde Gas“ und derjenigen einer „Kilowattstunde Strom“ besteht aus physikalischen Gründen ein Unterschied, der je nach Art des verwendeten Gerätes von 0 bis etwa 35 Prozent zugunsten des Strom betragen kann.

3.2. Der Gasverbrauch des Kunden wird grundsätzlich einmal jährlich festgestellt und berechnet (Jahresverbrauchsabrechnung). Die Stadtwerke Güstrow sind berechtigt, den Verbrauch auch in kürzeren Zeitabständen abzurechnen.

3.3. Die Stadtwerke Güstrow erheben monatliche Abschlagszahlungen. Die Höhe der Abschlagszahlungen orientiert sich am Vorjahresverbrauch. Bei Zuzug eines Kunden während des Abrechnungszeitraumes wird die Höhe der Abschlagszahlung unter Berücksichtigung der jahreszeitlichen Verbrauchsschwankungen nach dem durchschnittlichen Verbrauch vergleichbarer Kunden bestimmt.

3.4. In begründeten Fällen können die Abschlagszahlungen nach Glaubhaftmachung eines abweichenden Abnahmeverhaltens im Einvernehmen mit dem Kunden oder bei Preisänderungen von den Stadtwerken Güstrow unterjährig angepasst werden.

3.5. Ergibt sich bei der Abrechnung, dass zu hohe Abschlagszahlungen verlangt wurden, so wird dem Kunden der übersteigende Betrag erstattet. Ergibt sich bei der Abrechnung, dass die von den Stadtwerken Güstrow GmbH angeforderten Abschlagszahlungen den tatsächlichen Verbrauch des Kunden nicht abdecken, ist der Fehlbetrag vom Kunden auszugleichen. Nach Beendigung des Versorgungsverhältnisses werden zu viel gezahlte Abschläge erstattet.

3.6. Abschlagsforderungen und/oder Forderungen aus der Rechnungslegung werden zu dem in der Abschlagsanforderung oder der Rechnung angegebenen Zeitpunkt zur Zahlung fällig.

3.7. Alle Zahlungen sind auf das in der Rechnung und auf der Abschlagsanforderung angegebene Konto der Stadtwerke Güstrow GmbH unter Angabe der Kundennummer

- a) im Wege des Lastschriftverfahrens in Form der Einzugsermächtigung oder
- b) durch Banküberweisung gebührenfrei zu leisten.

Durch das Lastschriftverfahren ist bei ausreichender Kontodeckung garantiert, dass die Zahlungen pünktlich zu den Fälligkeitsterminen erfolgen. Die Erteilung einer Einzugsermächtigung an die Stadtwerke Güstrow kann schriftlich oder per E-Mail erfolgen und jederzeit in gleicher Weise widerrufen werden.

3.8. Zusätzliche Abrechnung auf Kundenwunsch

Die Kosten für vom Kunden gewünschte zusätzliche Abrechnungen (Zwischenabrechnungen) außerhalb des regelmäßigen Abrechnungssystems betragen:

- je Abrechnung 10,00 € **11,90 €***

4. Zahlung und Verzug gemäß § 17 GasGVV

4.1. Der Kunde kommt in Verzug, wenn er das auf der Rechnung/Abschlagsanforderung angegebene Fälligkeitsdatum überschreitet (§ 286 Abs. 2 Nr. 1 BGB). Rückständige Zahlungen werden nach Ablauf des Fälligkeitstermins schriftlich angemahnt und anschließend durch einen Beauftragten kassiert. Die Kosten dafür hat der Kunde zu erstatten:

Bei bestehendem Zahlungsverzug des Kunden werden pauschal berechnet:

- für jede Mahnung 1,20 €
- für jeden Inkassogang zum Forderungseinzug 34,80 € Die Kosten unterliegen nicht der Umsatzsteuer und sind sofort fällig.

4.2. Einzug durch den Außendienst

Die entstehenden Kosten für den Besuch des Außendienstes wegen eines nicht gezahlten Teil- bzw. Rechnungsbetrages werden den Anschlussnehmer/-nutzer in Rechnung gestellt. Sie werden ohne Umsatzsteuer erhoben. Der Kunde hat das Recht, nachzuweisen, dass ein Verzugsschaden überhaupt nicht oder wesentlich niedriger entstanden ist, als es die Pauschale ausweist:

- Einzug durch einen Beauftragten: 34,80 €.

4.3. Auf Verlangen des Kunden kann für fällige Forderungen (Zahlungsrückstände) – ausgenommen Voraus- oder Abschlagszahlungen – eine Ratenzahlung gewährt werden. Die Entscheidung über die Gewährung einer Ratenzahlung, deren Dauer (bis max. zur nächsten Jahresrechnung) und Ratenhöhe liegt im Ermessen der Stadtwerke Güstrow. Die Stadtwerke Güstrow sind berechtigt, für jeden Abschluss einer Ratenvereinbarung von dem Kunden ein Bearbeitungsentgelt zu verlangen. - Bearbeitungsentgelt für den Abschluss einer Ratenvereinbarung:

9,00 €

Die Kosten unterliegen nicht der Umsatzsteuer und sind spätestens mit der 1. Rate fällig.

4.4. Die Stadtwerke Güstrow sind berechtigt, dem Kunden zum Ausgleich von Zahlungsrückständen und gleichzeitig als Vorauszahlung auf den künftigen Verbrauch, insbesondere zur Vermeidung der Liefereinstellung, Vorkassenzählersysteme einzurichten. Ein Anspruch des Kunden hierauf besteht nicht. Die Kosten hierfür sind vom Kunden wie folgt zu tragen:

4.5. Die Kosten für Nachforschungen im Zahlungsverkehr werden jeweils in Höhe des Betrages, mit welchem die Stadtwerke Güstrow tatsächlich belastet wurden, an den Kunden weitergegeben.

4.6. Gegen Ansprüche der Stadtwerke Güstrow kann der Kunde nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Gegenansprüchen aufrechnen.

5. Versorgungsunterbrechung und Wiederaufnahme der Versorgung gemäß § 19 GasGVV

5.1. Die Stadtwerke Güstrow sind bei Vorliegen der gesetzlichen Voraussetzungen berechtigt, die Versorgung durch den Netzbetreiber unterbrechen zu lassen. Der Kunde hat das Recht nachzuweisen, dass die Kosten überhaupt nicht entstanden oder wesentlich niedriger sind, als es die Pauschale ausweist.

Für die Unterbrechung der Versorgung werden dem Kunden

- innerhalb der Geschäftszeit pauschal 40,00 €
- außerhalb der Geschäftszeit pauschal 60,00 € berechnet.

Die Kosten unterliegen nicht der Umsatzsteuer und sind sofort fällig.

5.2. Die Stadtwerke Güstrow werden die Versorgung durch den Netzbetreiber wiederaufnehmen lassen, sobald die Gründe für deren Unterbrechung entfallen sind und der Kunde die Kosten der Unterbrechung und der Wiederaufnahme der Belieferung ersetzt hat.

Für die Wiederaufnahme der Lieferung werden dem Kunden:

berechnet. Die Kosten für die Wiederherstellung sind sofort fällig und können durch die Stadtwerke Güstrow als Vorauszahlung verlangt werden. Die fachgerechte Inbetriebsetzung der Hausanlage und die Einweisung des Anschlussnutzers/-nehmers sind durch ein Vertragsinstallationsunternehmen (VIU) vorzunehmen und sind nicht Bestandteil der oben aufgeführten Kosten. Sind die Voraussetzungen für die Wiederaufnahme der Belieferung erfüllt, bemühen sich die Stadtwerke Güstrow um die (Wieder-) Inbetriebsetzung der Kundenanlage durch den Netzbetreiber noch am selben Tag.

5.3. Vergebliche Anfahrt

Wird der Kunde nach Benachrichtigung zum Termin der Einstellung oder Wiederaufnahme der Versorgung nicht angetroffen, werden für jede erfolglose Anfahrt folgende Kostenpauschalen berechnet. Der Kunde hat das Recht nachzuweisen, dass Kosten überhaupt nicht entstanden oder wesentlich niedriger sind, als es die Pauschale ausweist. Für die versuchte Unterbrechung wird keine Umsatzsteuer erhoben.

Kosten für die Versorgungsunterbrechung: 34,80 €

Kosten für Wiederaufnahme der Versorgung: 34,80 € **41,41 €***

6. Haftung

Bei einer Unterbrechung oder bei Unregelmäßigkeiten in der Gasversorgung sind, soweit es sich um Folgen einer Störung des Netzbetriebes einschließlich des Netzanschlusses handelt, die Stadtwerke Güstrow als Lieferant von ihrer Leistungspflicht befreit. Etwaige Schadensersatzansprüche wegen Versorgungsstörungen im Sinne des § 6 Abs. 3 Satz 1 GasGVV sind an den Netzbetreiber (Stadtwerke Güstrow, Netz) zu richten. Dies gilt nicht, soweit die Unterbrechung auf nicht berechnete Maßnahmen von den Stadtwerken Güstrow nach § 19 GasGVV beruhen.

7. Umsatzsteuer

Soweit in den vorgenannten Leistungen die Umsatzsteuer in der gesetzlich vorgeschriebenen Höhe von gegenwärtig 19% enthalten ist, sind neben den Nettopreisen die Bruttopreise (*) angegeben. Die Bruttobeträge werden kaufmännisch auf zwei Dezimalstellen gerundet. Ist nur ein Betrag genannt, unterliegt dieser nicht der Umsatzsteuer.

8. Datenschutz

Ihre personenbezogenen Daten werden gemäß den Bestimmungen der EU Datenschutzgrundverordnung (DSGVO) und des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG) verarbeitet. Weitergehende Informationen entnehmen Sie bitte dem Informationsblatt zur DSGVO, welches Ihrer Auftragsbestätigung/Vertrag beigelegt wurde, oder informieren Sie sich auf unserer Internetseite www.stadtwerke-guestrow.de.

9. Inkrafttreten

Diese Ergänzenden Bedingungen treten am Tage nach der Verkündung in Kraft.